LAND TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Förderung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

Förderung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung 3
1. Zielsetzung 3
2. Gegenstand der Förderung 3
3. Fördernehmer*innen 3
4. Fördervoraussetzungen 3
5. Art und Ausmaß der Förderung 4
6. Verfahrensbestimmungen 4
7. Rahmenrichtlinie 5
8. Inkrafttreten 6
9. Übergangsbestimmungen 6

Impressum 8

Förderung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2023

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die Betreuung von schulpflichtigen Kindern von Montag bis Freitag während der Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien und an sonstigen schulfreien Tagen zu unterstützen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Personalkosten für Betreuungspersonen gefördert, die in der bedarfsorientierten Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 24 iVm § 45b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010 in der jeweils geltenden Fassung, eingesetzt sind.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein:

- Gemeinden oder Gemeindeverbände,
- natürliche oder juristische Personen,
- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen,
- Körperschaften öffentlichen Rechts.

4. Fördervoraussetzungen

(1) Fördernehmer*innen bzw. deren vertretungsbefugte Organe müssen voll handlungsfähig und verlässlich im Sinne des § 13 TKKG sein.

(2) Die bedarfsorientierte Ferienbetreuung ist nur in Standortgemeinden förderbar, in welchen kein Hort besteht, oder die Kapazitäten des bestehenden Hortes trotz ganzjähriger Öffnung nicht ausreichen, um den Betreuungsbedarf von schulpflichtigen Kindern in den Ferien zu decken.

(3) Die bedarfsorientierte Ferienbetreuung hat in den Schulräumen der jeweiligen Gemeinde oder in anderen ebenso geeigneten Räumen zu erfolgen. Der Betrieb von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem TKKG darf durch die bedarfsorientierte Ferienbetreuung nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die bedarfsorientierte Ferienbetreuung muss während eines Zeitraumes von zumindest zwei Wochen (10 Tage) im Schuljahr gemäß Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, idgF, erfolgen und wird für maximal 14 Wochen (70 Tage) im Schuljahr unter der Voraussetzung, dass die Ferienbetreuung montags bis freitags zumindest von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr samt dem Angebot eines Mittagessens erfolgt, gefördert.

(5) Die bedarfsorientierte Ferienbetreuung muss grundsätzlich für alle schulpflichtigen Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zugänglich sein. Bei gemeindeübergreifender Ferienbetreuung ist die grundsätzliche Zugänglichkeit für alle Kinder mit Hauptwohnsitz in den beteiligten Gemeinden vorzusehen.

(6) Es müssen mindestens fünf Kinder pro Tag angemeldet sein. In begründeten Fällen ist eine Unterschreitung von mindestens fünf angemeldeten Kindern pro Tag möglich.

(7) Folgender Betreuungsschlüssel ist zu gewährleisten:

Anwesende Kinder	Anzahl der Betreuungspersonen
1 bis 8 Kinder	1 Betreuungsperson

9 bis 20 Kinder	2 Betreuungspersonen
21 bis 30 Kinder	3 Betreuungspersonen
31 bis 40 Kinder	4 Betreuungspersonen
41 bis 50 Kinder	5 Betreuungspersonen
je weitere 10 Kinder	eine zusätzliche Betreuungsperson

Für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ist, falls erforderlich, eine eigene Betreuungsperson vorzusehen.

(8) Betreuungspersonen müssen volljährig sowie körperlich und persönlich für die Tätigkeit geeignet sein und die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 12 TKKG erfüllen.
(9) Die für die bedarfsorientierte Ferienbetreuung eingehobenen Elternbeiträge müssen angemessen sein. Die Durchführung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung darf nicht gewinnorientiert sein.
(10) Die Fördernehmer*innen haben, sofern es sich nicht um Gemeinden, einen Gemeindeverbände oder um mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete private Schulerhalter handelt, das Einvernehmen mit der Standortgemeinde über die Durchführung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung sowie die Deckung eines allfälligen Abgangs durch diese Gemeinde nachweislich herzustellen.
(11) In den Einrichtungen muss eine Risikoanalyse iSd § 17 Abs. 1 lit. a des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, idgF, aufliegen. Diese hat insbesondere auf die Risikobereiche „Personalmanagement“ (Auswahl der Mitarbeitenden, Zuständigkeiten, Teamarbeit, Entscheidungsbefugnisse, etc.) und „Räumliche Situation“ (Räume/Gebäude/Orte und Aktivitäten/Projekte) einzugehen.

5. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Es können folgende Personalkosten gefördert werden:
   a. Ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 50 Euro pro erforderlicher Betreuungsperson und Tag oder
   b. ein erhöhter Personalkostenzuschuss (Vereinbarkeitsbonus) in Höhe von 60 Euro pro erforderlicher Betreuungsperson und Tag bei einer Öffnung von zumindest acht Wochen (40 Tage) im Schuljahr
   c. Ein Zuschlag zum Personalkostenzuschuss oder zum erhöhten Personalkostenzuschuss in Höhe von 10 Euro pro erforderlicher Betreuungsperson und zusätzlicher Öffnungsstunde für jede volle Stunde nach 14:00 Uhr
(2) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.
(3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie und nach der „Richtlinie zur Förderung von Spiel mit mir Wochen“ für denselben Zeitraum ist nicht zulässig.
(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn keine (zumindest teilweise) Förderung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, idgF bzw. nach den Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung möglich ist.

6. Verfahrensbestimmungen

(1) Förderanträge sind vor Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch drei Wochen vor Beginn der beantragten Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.
(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
   a. Strafregisterauszug des*der Fördernehmer*in bzw. von dessen*deren vertretungsbefugten Organen, sofern dieser nicht bereits im Rahmen der Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 13 TKKG vorgelegt wurde,

b. Konzept mit Darstellung der Maßnahme (voraussichtlicher Bedarf an Plätzen, Anzahl der Tage im Schuljahr, Ort der Betreuung, Herstellung des Einvernehmens mit der Standortgemeinde, Höhe der Elternbeiträge etc.),
c. ausgearbeitete Risikoanalyse gem. Punkt 4 Abs. 11 dieser Richtlinie, insofern diese noch nicht übermittelt wurde
d. Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
e. nähere Angaben zum*zur Fördernehmer*in wie Firmenbuch-, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolgslosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

(3) Förderentscheidung:
a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.
b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
c. Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
d. Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
e. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

(4) Fördervereinbarung
a. Bei positiver Förderentscheidung erfolgt in Abhängigkeit der Förderhöhe bzw. der Auszahlungsmodalitäten entweder eine schriftliche Zusage oder es ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen mit folgenden wesentlichen Inhalten:
   - Fördernehmer*innen und Fördergeber,
   - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
   - Auszahlungsmodalitäten,
   - Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen,
   - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
   - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
b. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

(5) Auszahlung
a. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Vorliegen der Zusage bzw. der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in der die Auszahlungsmodalitäten geregelt werden.
b. Der*die Fördernehmer*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der Zusage bzw. der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
c. Auf die Auszahlung besteht kein klagbarer Anspruch.
d. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Förderung der bedarfsorientierten Ferienbetreuung, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01.03.2023, außer Kraft.

9. Übergangsbestimmungen

Die Risikoanalyse gem. Punkt 4 Abs. 11 dieser Richtlinie ist von den Erhaltern spätestens für Förderansuchen, welche nach 31.08.2024 einlangen, vorzulegen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
gem.	gemäß
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
S.	Seite
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung